



MEDIENINFORMATION

Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes ist auf gutem Weg

Der Regierungsrat hat den Entwurf für die Teilrevision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes an den Landrat verabschiedet. Ein Hauptgrund für die Teilrevision ist die Anhebung der minimalen Prämienverbilligung für Kinder auf nationaler Ebene. Zudem soll die Prämienverbilligung noch verstärkter als sozial- und familienpolitisches Instrument eingesetzt werden.

Im Krankenversicherungsgesetz (KVG) wird geregelt, dass die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eine Verbilligung auf die Krankenkassenprämien zu gewähren haben. Für untere und mittlere Einkommen müssen die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligt werden.

Aufgrund zweier unabhängig voneinander eingereichten parlamentarischen Initiativen, welche die Entlastung von Familien zum Ziel haben, ist das Krankenversicherungsgesetz von den Eidgenössischen Räten im Bereich der Prämienverbilligung angepasst worden. Einerseits werden die Krankenversicherer beim Risikoausgleich für junge Erwachsene entlastet. Andererseits müssen die Kantone neu die Prämien für Kinder um mindestens 80 Prozent verbilligen. Diese Anpassung bildet Anlass für die Teilrevision des kantonalen Krankenversicherungsgesetzes. Bestandteil der Revision ist zudem, dass die Prämienverbilligung neu auf die Höhe der tatsächlich gezahlten Krankenkassenprämie begrenzt wird, sofern dieser Betrag tiefer ist als der berechnete Anspruch.

Mit den Anpassungen soll die Prämienverbilligung noch mehr dem ursprünglichen Gedanken als sozial- und familienpolitisches Instrument für tiefere Einkommen gerecht werden. Aus diesem Grund beabsichtigt der Kanton, Steuerabzüge wie hohe freiwillige Einzahlungen in die Pensionskasse oder Unterhaltskosten für Liegenschaften künftig nicht mehr zu berücksichtigen. «Diese können das Reineinkommen massgeblich reduzieren, sodass über die Zielgruppe der eigentlichen Anspruchsberechtigten hinaus Prämienverbilligungen ausgeschüttet werden», erklärt Gesundheits- und Sozialdirektorin Michèle Blöchliiger diesen Schritt.

Die finanziellen Auswirkungen der Vorlage sollten sich in einem moderaten Rahmen bewegen. Nach Inkrafttreten der Teilrevision, voraussichtlich 2021, wird der

Regierungsrat dem Landrat bei Bedarf einen entsprechenden Budgetbetrag vorschlagen, der die Mehrbelastung berücksichtigt.

In der Vernehmlassung ist die Vorlage von den politischen Parteien, den Gemeinden und den Krankenkassenverbänden grundsätzlich begrüsst worden. Anlass zur Diskussion gab vor allem der Grenzwert für den Bezug der besonderen Prämienverbilligung für Kinder, obwohl dieser nicht Bestandteil der vorliegenden Gesetzesrevision ist. Bisher liegt der Grenzwert bei 120'000 Franken. Von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden wird nun eine Reduktion auf 100'000 Franken gefordert. Diesbezügliche Berechnungen zeigen auf, dass die dadurch freiwerdenden Mittel für eine grosszügigere Ausschüttung für Personen mit unteren und mittleren Einkommen nicht so hoch sein würden wie offenbar vermutet. Aus diesem Grund verzichtet der Regierungsrat auf eine Anpassung. Der Landrat befasst sich voraussichtlich nach den Sommerferien mit der Teilrevision.

RÜCKFRAGEN

Michèle Blöchiger, Gesundheits- und Sozialdirektorin, Telefon +41 41 618 76 00, erreichbar am Donnerstag, 18. Juni, von 10.00 bis 11.00 Uhr.

Stans, 18. Juni 2020